



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
z. Hd. Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 30. Mai 2018

Pa. Iv. 12.402 Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzorganisation und ihre Aufgabe als Gutachterin

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) basierend auf der parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» von Ständerat Joachim Eder (12.402 s Pa. Iv. Eder). Gerne unterbreitet er Ihnen seine Stellungnahme.

Ausgangslage

Ziel der parlamentarischen Initiative von Ständerat Joachim Eder ist die Anpassung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), damit Eingriffe bei geschützten Ortsbildern, Baudenkmälern und Landschaften von nationaler Bedeutung leichter vorgenommen werden können. Konkret: Die Schutzbestimmungen würden zugunsten anderer Interessen weitreichend gelockert. Diese Revision ist von grösster Tragweite für den Erhalt des Kultur- und Naturerbes.

Ein intaktes Natur- und Kulturerbe erbringt jedoch wertvolle Leistungen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt. Namentlich sind Weiler, Dörfer, Städte und Landschaften eine bedeutende Quelle für die regionale und lokale Identität, tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Lebensqualität bei und sind ein wesentlicher Standortfaktor für den Tourismus.

National bedeutende Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler sind gefährdet – Volkswille wird missachtet

Die Erhaltung der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler ist in Artikel 78 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert und im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) geregelt. Mit der geplanten Revision von Artikel 6 Absatz 2 des NHG soll der Schutz der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler – angeblich im Namen von Rechtssicherheit und Effizienz bei Vorhaben zur Förderung der erneuerbaren Energien und zu der im revidierten Raumplanungsgesetz geforderten Verdichtung – massiv abgebaut werden.

Mit dem neuen Energiegesetz (EnG; SR 730.0) werden die Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative von Ständerat Eder jedoch bereits erfüllt. Eine weitere Schwächung des verfassungsmässigen Schutzes missachtet den Volkswillen. Gemäss einer repräsentativen Umfrage zur Bedeutung des Kulturerbes in der Schweiz (durchgeführt im Auftrag des Bundesamts für Kultur) von 2014 ist für 95 % der befragten Schweizerinnen und Schweizer die Erhaltung des Kulturerbes unentbehrlich für die Schweiz und insbesondere für den Tourismus.

Nationaler Schutz versus kantonale Nutzungsinteressen – Ordnungspolitische Schieflage

Der heute geltende Artikel 6 Absatz 1 des NHG verlangt einen besonderen gesetzlichen Schutz für Objekte und Gebiete von nationaler Bedeutung, die in den drei Bundesinventaren BLN (Landschaften und Naturdenkmäler), ISOS (Ortsbilder) und IVS (historische Verkehrswege) erfasst sind (Artikel 5 NHG). Ihr ungeschmälerter Schutz darf nach geltendem Recht nur beeinträchtigt werden, wenn mindestens ein gleich hohes Aufgaben- und Eingriffsinteresse von ebenfalls nationaler Bedeutung besteht. Würde der Artikel gemäss der parlamentarischen Initiative revidiert, würden neu Interessen des Bundes und der Kantone einen Eingriff ermöglichen. Das bisherige Konzept des NHG würde aufgegeben, und daraus resultierte eine ordnungspolitische Schieflage: Der Schutz von Objekten von nationaler Bedeutung stünde dem Aufgaben- und Eingriffsinteresse von kantonalen Vorhaben gegenüber. Die Interessen wären nicht mehr auf der gleichen föderalen Ebene angesiedelt. Eine solche neue gesetzliche Regelung würde explizit die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der Interessenabwägung auch Interessen der Kantone zu beurteilen und allenfalls über die nationalen Schutzinteressen zu stellen. Die Interessenabwägung würde sich kaum mehr von derjenigen nach Artikel 3 NHG für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung unterscheiden. Der Sinn einer Qualifizierung der Schutzobjekte als von nationaler Bedeutung würde ausgehebelt.

Statt mehr Rechtssicherheit – Zunahme von Bürokratie und Rechtsunsicherheit

Wegen der oben beschriebenen ordnungspolitischen Schieflage wäre es nach der «neuen» Rechtslage anspruchsvoller und komplexer zu prüfen, ob ein Vorhaben von kantonalem Interesse in einem Inventarobjekt von nationaler Bedeutung bewilligungsfähig wäre. Das hätte zur Folge, dass weitaus mehr und komplexere Interessenabwägungen

gen nötig wären. Zu erwarten wäre ein Mehraufwand für die zuständigen Fach- und Entscheidungsbehörden. Ebenfalls müsste mit einem uneinheitlichen Vollzug in den Kantonen gerechnet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass angesichts des grösseren Ermessensspielraums die Zahl der Rechtsmittelverfahren zunehmen würde und es kantonal sehr unterschiedliche Entscheide gäbe, was Auswirkungen auf die Planungs- und Rechtssicherheit der Bauherrschaften hätte. Anstelle der angestrebten Stärkung der Rechtssicherheit im Rahmen der Bewilligungsverfahren würden die Rechtsunsicherheit, die Bürokratie und die Dauer der Bewilligungsverfahren zunehmen, was für die Eigentümer- und Bauherrschaften unvorteilhaft wäre. Eine solche Gesetzesrevision taugt nicht, um die dargestellten komplexen Prozesse zu verbessern.

Entscheidungsmacht bei den politischen Behörden – Fachgutachten bilden Grundlage

Für die politischen Entscheide der zuständigen Leitbehörden im Rahmen der Interessenabwägung bilden die Fachgutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD eine wesentliche Grundlage. Es handelt sich um vom Bundesrat eingesetzte, unabhängige ausserparlamentarische Fachkommissionen und somit um gut legitimierte Gremien.

Die beiden Kommissionen haben den Auftrag, sich über die Bedeutung eines Schutzobjekts und über den anzustrebenden Schutz zu äussern. Das Gutachten darf sich auch zu möglichen Varianten äussern und Vorschläge zur Schonung des Schutzobjekts enthalten. Im Dialog können gute Lösungen gefunden und die Qualität des Vorhabens gesteigert werden.

Das Bild des mächtigen Landschafts- und Heimatschützers, der über alles eine Käseglocke stülpen und jegliche Veränderung verhindern will, ist ein Mythos. Die Entscheidungskompetenz liegt nicht bei ihm, sondern bei den politischen Behörden. Bereits heute sind Eingriffe in die Schutzgebiete und Objekte möglich, wie die zahlreichen bewilligungsfähigen Vorhaben aus den vergangenen Jahrzehnten beweisen: 78 % der Bauvorhaben der Jahre 2007 bis 2017, die im Gebiet eines BLN-, ISOS- oder IVS-Objekts geplant waren und für die ein Gutachten der ENHK verfasst wurde, waren – allenfalls mit Auflagen oder Projektanpassungen – bewilligungsfähig.

Die geplante Revision ist klar abzulehnen.

Mit der vorgeschlagenen Revision der Artikel 6 und 7 des NHG werden die von den Urhebern aufgeführten Ziele nicht erreicht. Effizienz und Rechtssicherheit werden nicht erhöht. Im Gegenteil: die Revision schafft eine ordnungspolitische Schieflage, erhöht die Rechtsunsicherheit und führt zu mehr Bürokratie und Rechtsmittelverfahren.

Das Ermöglichen von schwerwiegenden Eingriffen in die Schutzgebiete und die damit einhergehende Aushebelung des Schutzes der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler widerspricht dem Volkswillen.

Der Abbau der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist keine Lösung für die aktuellen wirtschaftlichen, planerischen und energetischen Herausforderungen, die aufgrund des Bevölkerungswachstums, der Verknappung der Siedlungsfläche, der zunehmenden Mobilität oder der Förderung der erneuerbaren Energien entstehen können.

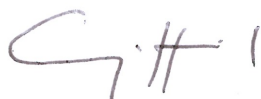
Die Problemlösung kann nur bei der qualitativen Verbesserung des Prozesses der Interessenabwägung ansetzen. Die Fachgutachten der beiden Kommissionen spielen im Lösungs- und Entscheidungsfindungsprozess eine wichtige Rolle und werden häufig nachgefragt. Für komplexe Herausforderungen gibt es keine einfachen Lösungen – für gute Lösungen braucht es den Dialog.

Fazit:

1. Die Anliegen der parlamentarischen Initiative Eder sind mit der Revision des Energiegesetzes und mit der durchgeführten bzw. laufenden Revision der Bundesinventare bereits umgesetzt.
2. Eine Aushebelung des Schutzes der national bedeutendsten Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler widerspricht dem Volkswillen.
3. Statt angeblich mehr Rechtssicherheit und Effizienz würde die vorgeschlagene Revision zu einer Zunahme von Bürokratie und Rechtsunsicherheit führen.
4. Für die aktuellen wirtschaftlichen, planerischen und energetischen Herausforderungen gibt es keine einfachen Lösungen im Sinne der parlamentarischen Initiative – für gute Lösungen braucht es den Dialog.

Der Gemeinderat lehnt aus diesen Gründen die vorliegende Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes vollumfänglich ab.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber